

TTC 1982 Lobbach e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tischtennisport zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Tischtennisport und Teilnahme an Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tischtennisverbandes. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Sportbundes und des Badischen Tischtennisverbandes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a.) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b.) Teilnahme an Verbandsspielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - c.) Abhaltung geselliger Veranstaltungen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub 1982 Lobbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Lobbach. Seine Farben sind blau-rot.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder, die am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Sportgeräte des Vereins unter Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu benutzen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsaufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb längstens zwei Monate nach Antragsstellung. Der Antrag ist gestellt, wenn er beim Vorstand eingegangen ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller schriftlich zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Verein erfolgen.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt:
 - a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens **1 Jahresbeitrag** im Rückstand ist.
 - b.) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder Vereinsinteressen,
 - c.) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens sowie aus sonstigen schwerwiegenden, das Ansehen des Vereins beeinträchtigenden Handlungen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief Kenntnis von der beabsichtigten Maßnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Darlegung der Gründe durch eingegebenen Brief an den Verfügungsadressaten bekannt zugeben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu erheben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 5 Ordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- (1) Jugendordnung
- (2) Beitragsordnung
- (3) Ehrenordnung

Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Ordnungen zu entnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lobbach bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen. Sie ist von diesem sowie dem Vorsitzenden und Wahlleiter zu unterzeichnen. Änderungen zur Satzung und/oder bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind unter Beifügung der entsprechenden Niederschriften dem zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Wahl des Vorstandes,
- b.) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen und die Pflicht, dies mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung zu tun. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c.) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft,
- d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- e.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der **1. Vorsitzende** oder bei seiner Verhinderung die/der **2. Vorsitzende**.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder die Satzung entgegenstehen.

- (4) Die Wahl der/des **1. Vorsitzenden** erfolgt geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Satzungsänderungen können durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzende/n
 - b.) 2. Vorsitzende/n und Schatzmeister/in
 - c.) Schriftführer/in
 - d.) Abteilungsleiter Herren
 - e.) Abteilungsleiterin Damen
 - f.) Abteilungsleiter/in Jugend
 - g.) stellvertretender Abteilungsleiter/in Jugend
 - h.) Gerätewart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die/der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der 1. Vorsitzende bleibt jedoch so lange im Amt bis ein/e neue/r 1. Vorsitzende/r gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Buchstabe c, e, g von der Amtszeit der Vorstandsmitglieder b, d, f, h um ein Jahr zeitlich verschoben ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss durch der/den 1. Vorsitzende/n oder der/den 2. Vorsitzende/n binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Trainingsstätten. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (2) Unfall- und/oder Haftungsschäden eines Vereinsmitglieds, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind, sind von diesem in schriftlicher Form mit allen sachdienlichen Angaben an die/den **1. Vorsitzende/n** oder **2. Vorsitzende/n** zu melden. Dieser leitet die Meldung an den Badischen Sportbund weiter.

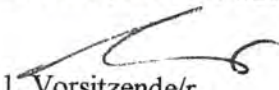
§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Lobbach zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und Interesse des Sports, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichtes Sinsheim – Vereinsregister – durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2001 in Kraft getreten und ersetzt die Satzung vom 02.04.1993 mit zugehörigen Änderungen (Vereinsregister-Karteiblatt VR 351)

Lobbach, den 27.04.2001


1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Abteilungsleiter Herren

Abteilungsleiterin Damen

Abteilungsleiter/in Jugend

stv. Abteilungsleiter/in Jugend

Gerätewart/in

des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Trainingsstätten. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (2) Unfall- und/oder Haftungsschäden eines Vereinsmitglieds, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind, sind von diesem in schriftlicher Form mit allen sachdienlichen Angaben an die/den **1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden** zu melden. Dieser leitet die Meldung an den Badischen Sportbund weiter.

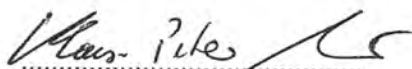
§ ³14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Lobbach zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereines anerkannt ist.

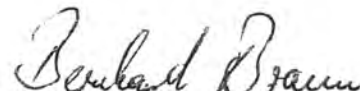
§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist - vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichtes Sinsheim - Vereinsregister- durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2001 in Kraft getreten und ersetzt die Satzung vom 02.04.1993 mit zugehörigen Änderungen (Vereinsregister-Karteiblatt VR 351).

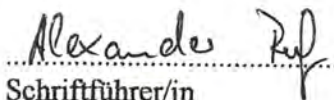
Lobbach, den 27.04.2001



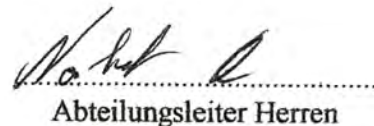
1. Vorsitzende/r



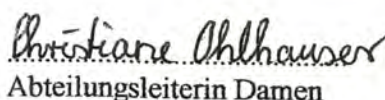
2. Vorsitzende/r



Schriftführer/in



Abteilungsleiter Herren



Abteilungsleiterin Damen



Abteilungsleiter/in Jugend

Öffentliche Unterschriftsbeglaubigung

Vorstehende Unterschriften wurde heute in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen, von den mir persönlich bekannten und in 74931 Lobbach wohnhaften

Klaus-Peter Ruf, geb. 01. Mai 1950
Bernhard Braun , geb. 14. Januar 1950

Die Unterschriften werden hiermit als echt öffentlich beglaubigt.

Lobbach, den 30. April 2001

Gemeinde Lobbach
Der Ratschreiber

(Korn)

